Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn | Postfach | 3000 Bern 22

#### Per E-Mail

An den Vorstand des

- Evang.-ref. Pfarrvereins BE-JU-SO
- Kirchgemeindeverbands des Kt. BE

Bern, 21. September 2022

## Neue Verordnung über die Pfarrstellenzuordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren Vorstandsmitglieder

#### I. Eröffnung einer Vernehmlassung

Der Synodalrat hat beschlossen, eine Vernehmlassung zum *Entwurf der Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen (Pfarrstellenzuordnungsverordnung; PZV)* zu <u>eröffnen</u>. Die Vernehmlassung dauert bis Ende Februar 2023. Gemäss den *Grundsätzen zum gesamtkirchlichen Vernehmlassungswesen* wird die Vernehmlassung bei den beiden betroffenen Verbänden (Evangelischreformierter Pfarrverein Bern-Jura-Solothurn, Kirchgemeindeverband des Kantons Bern) durchgeführt, die ihrerseits aber gerne den Adressatenkreis auf ihre Sektionen bzw. ihre Mitglieder erweitern können.

Zur Erläuterung der Vorlage lädt der Synodalrat die Vorstände der beiden Verbände nach Absprache mit deren Präsidien gerne zu einer <u>Informationsveranstaltung</u> am 27. Oktober 2022, 17.00 - 20.00 Uhr, nach Bern ins Kirchgemeindehaus Petrus (Brunnadernstr. 40, 3006 Bern) ein. Gerne werden wir Ihnen hierzu noch nähere Angaben zukommen lassen.

Die Verbände sind eingeladen, ihre Vernehmlassungseingaben anhand des beiliegenden <u>Formulars</u> bis <u>Dienstag, 28. Februar 2023</u> per E-Mail bei folgender Adresse einzureichen: <u>synodalrat@refbeiuso.ch</u>.

# II. Zum Verordnungsentwurf

#### a) Ausgangslage

Mit dem neuen Landeskirchengesetz ist die Zuständigkeit zur Regelung der Pfarrstellenzuordnung vom Kanton auf die Landeskirche übergegangen. Im Sinne einer Übergangsregelung erfolgt die Pfarrstellendotierung gegenwärtig noch auf der Grundlage einer kantonalen Zuordnungsverordnung (BSG 412.111) aus dem Jahre 2014. Damit der <u>Verkündigungsauftrag</u> unter den heutigen gesellschaftlichen Gegebenheiten bestmöglich wahrgenommen werden kann, ist eine neue Regelung erforderlich. Die <u>Synode</u> hat hierzu anlässlich der Sommersession 2022 unter dem Visionsleitsatz «Bewährtes Pflegen – Räume öffnen» die beiliegenden <u>acht Grundsätze</u> verabschiedet. Diese wollen die Zuteilung von personellen Ressourcen dergestalt steuern, dass der Kommunikation des Evangeliums in der heutigen Gesellschaft am besten gedient ist. Die von den synodalen Grundsätzen angestrebten <u>Entwicklungslinien</u> lassen sich wie folgt umschreiben:

- Die verfügbaren Ressourcen sollen bei der Zuteilung nach wie vor überwiegend den Kirchgemeinden zugutekommen.
- Es sollen Anreize geschaffen werden für eine verstärkte regionale Zusammenarbeit zwischen den Kirchgemeinden.
- Es soll darauf hingewirkt werden, dass attraktive Pfarrstellen gesichert werden. So sind Kirchgemeinden mit rechnerisch weniger als 50 Stellenprozenten dazu angehalten, eine Zusammenarbeit mit mindestens einer anderen Kirchgemeinde einzugehen; im Gegenzug erhalten sie einen Kooperationsbonus.
- Die personelle Dotierung der Spezialpfarrämter wird analog den Gemeindestellen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen geregelt.
- Es werden Ressourcen für die Förderung kirchlicher Innovation bereitgestellt (Stellenkontingent von 3% innerhalb der verfügbaren Ressourcen).
- Wenn einzelne Kirchgemeinden kirchliche Aufgaben in einem regionalen, kantonalen oder nationalen Umfeld zu leisten haben, die über das eigene Kirchgemeindegebiet hinaus reichen, muss dies gemäss dem Willen der Synode bei der Pfarrstellenzuteilung ebenfalls berücksichtigt werden.

#### b) Grundzüge der Neuerungen

Die geschilderten Entwicklungslinien streben eine <u>ausgewogene Balance</u> zwischen nach wie vor tragfähigem Bestehendem und der Begünstigung erwünschter neuer Entwicklungen an. Im Vergleich zu den bisherigen kantonalen Bestimmungen hält daher der Verordnungsentwurf einerseits an den bisherigen Zuteilungkriterien (Anzahl Mitglieder, Anzahl Kirchen und Bevölkerungsdichte) fest, führt andererseits aber auch mehrere Neuerungen ein:

- Innerhalb der <u>Spezialpfarrstellen</u> wird eine neue Kategorie geschaffen: Spezialpfarrstellen, welche <u>neuen Formen kirchlicher Präsenz</u> dienen, um Menschen mit dem Evangelium in Kontakt zu bringen, die von den bisherigen Pfarrstellen unzureichend erreicht werden (Art. 2 Abs. 4 PZV).
- Mit der Wohnbevölkerung («Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner») soll ein neues Kriterium eingeführt werden (Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 PZV), welches dem volkskirchlichen Selbstverständnis Rechnung trägt, dass sich das Handeln der Kirche am Ganzen der Gesellschaft orientiert.

- Weiterhin können für <u>Zusatzaufgaben</u> einer Kirchgemeinde weitere Stellenprozente gewährt werden. Neu wird präzisiert, dass hierunter auch Aufgaben fallen, die in einem <u>regionalen, kantonalen oder nationalen Umfeld</u> erfolgen (Art. 11 Abs. 2 PZV).
- Kirchgemeinden, denen aufgrund der Zuteilungskriterien weniger als 50 Stellenprozente zustehen, sind angehalten, eine geeignete Zusammenarbeit mit mindestens einer anderen Kirchgemeinde einzugehen. Erfolgt diese in verbindlicher und formalisierter Form, wird den beteiligten Kirchgemeinde auf Gesuch hin befristet ein «Kooperationsbonus» (1/2 der Stellenprozente der Kirchgemeinde mit den tiefsten Stellenprozenten) gewährt (Art. 5 Abs. 2 4 PZV).
- <u>Fusionen</u> zwischen Kirchgemeinden werden insofern begünstigt, als das Kriterium der Bevölkerungsdichte für die Dauer bis zur übernächsten generellen Überprüfung ab dem Zeitpunkt der Fusion nach jenen Gemeindestrukturen berechnet wird, wie sie vor der Fusion bestanden haben (Art. 9 Abs PZV). Eine analoge Regelung ist auch beim Kriterium «Anzahl anrechenbarer Kirchen» vorgesehen (Art. 8 Abs. 4 PZV).
- Die Pfarrstellendotierung der Kirchgemeinden wird <u>alle sechs Jahre generell überprüft</u>, dies in Entsprechung der Beitragsperiode für die Abgeltungen des Kantons an die Landeskirchen. Die Anpassung wird Mitte April im Jahr vor einer neuen Beitragsperiode verfügt. Als Berechnungsbasis gelten dabei grundsätzlich die Zahlen, die am 31. Juli im zweiten Jahr vor einer neuen Beitragsperiode bestanden haben Die Kirchgemeinden haben bis zum Ende des zweiten Jahres der neuen Beitragsperiode Zeit, um die Änderungen umzusetzen. Für Pfarrpersonen gelten dabei verlängerte Kündigungsfristen (Art. 15 PZV).
- Eine Überprüfung der Pfarrstellendotierung erfolgt zudem bei jeder Vakanz. Stirbt eine Pfarrperson im Amt und muss aufgrund der Überprüfung die betreffende Pfarrstelle abgebaut werden, so erfolgt die Umsetzung erst mit einer dreimonatigen Frist auf Ende des Monats. Bei übrigen Vakanzen geschieht die Umsetzung sofort. Verfügt wird innerhalb von zwei Wochen, nachdem die gesamtkirchlichen Dienst Kenntnis von der Vakanz erhalten haben. Bei Gesamtkirchgemeinden und Kirchgemeinden mit über 15'000 Angehörigen gilt weiterhin, dass bei Vakanzen keine Überprüfung erfolgt (Art. 14 PZV).

Zu beachten ist, dass sich die PZV auf die Zuordnung von <u>Gemeindepfarrstellen</u> fokussiert. Für die Zuteilung der Spezialpfarrstellen ist eine besondere Verordnung vorgesehen (vgl. Art. 12 und Art. 13 Abs. 1 PZV). Der Ausgangswert der Stellenprozente der Spezialpfarrstellen für Alters- und Pflegeinstitutionen entspricht dem Stand vom 1. Januar 2014 (Art. 15 Abs. 4 PZV).

Schliesslich gilt es, verschiedene Regelungen auf die <u>aktuelle Rechtslage abzustimmen</u>. So wird im Verordnungsentwurf die Pfarrstellenplanungskommission neu umschrieben (Art. 3 PZV), da hier der Kanton seit Inkrafttreten des neuen Landeskirchengesetzes nicht mehr zuständig ist. Kirchgemeindeverband und Pfarrverein haben in der Pfarrstellenplanungskommission je einen Sitz. Die Rechtspflegebestimmungen im neuen Landeskirchengesetz führen ausserdem dazu, dass der Beschwerdegang anders verläuft (vgl. Art. 16 PZV). Weil die Stellenbeschriebe bereits im Personalreglement für die Pfarrschaft geregelt werden, muss sich die Pfarrstellenzuordnungsverordnung hierzu nicht mehr äussern.

### c) Inkrafttreten und Umsetzung

Ab dem <u>1. Januar 2026</u> beginnt eine neue Beitragsperiode für die Kantonsbeiträge. Die neue Pfarrstellenzuordnungsverordnung sollte daher auf diesen Zeitpunkt in Kraft treten. Es ist vorgesehen, dass der Synodalrat im <u>August 2023</u> die neue Verordnung verabschiedet und im <u>September 2023</u> in der Kirchlichen Erlasssammlung publiziert. Bis <u>Dezember 2024</u> sollen daraufhin die Daten zur Umsetzung der Verordnungsbestimmungen erfasst werden. Die Zuteilungsverfügungen zu Handen der Kirchgemeinden sollen im <u>Frühling 2025</u> erlassen werden. Die Umsetzungsfrist wird – entsprechend den Überprüfungsregelungen – bis Ende 2027 dauern.

#### III. Auskünfte

Der Synodalrat hat die Bereiche «Theologie» und «Gemeindedienste und Bildung» mit der Durchführung der vorliegenden Vernehmlassung beauftragt. Für weitere Informationen und Fragen findet am 27. Oktober die oben erwähnte Informationsveranstaltung für die Vorstandsmitglieder der beiden Verbände sowie weitere Interessierte statt.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Bereichsleitenden gerne zur Verfügung:

- Prof. Dr. Matthias Zeindler, Bereichsleiter Theologie (Tel. 031 340 26 32, E-Mail: matthias.zeindler@refbejuso.ch)
- Dr. Kurt Hofer, Bereichsleiter Gemeindedienste und Bildung (Tel. 031 340 25 02; E-Mail: <u>kurt.hofer@refbejuso.ch</u>)

Der Synodalrat dankt Ihnen bereits an dieser Stelle herzlich für die Mitwirkung im Vernehmlassungsverfahren und grüsst Sie freundlich.

NAMENS DES SYNODALRATES

Tudithe Polka Rod

Die Präsidentin: Der Kirchenschreiber:

Pfrn. Judith Pörksen Roder Dr. Christian Tappenbeck

- Synopse Entwurf Pfarrstellenzuordnungsverordnung (dt. [franz. wird nachgesandt])

Ch. Typeleck

- Grundsätze der Synode zur Pfarrstellenzuteilung (dt./franz.)
- Antworttabelle PZV (dt./franz.)